

**Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Ausbau und Betrieb der
Geodateninfrastruktur Deutschland
(Verwaltungsvereinbarung GDI-DE®)**

Die **Bundesrepublik Deutschland**,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern
und
das **Land Baden-Württemberg**,
vertreten durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
und
der **Freistaat Bayern**,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
und
das **Land Berlin**,
vertreten durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen
und
das **Land Brandenburg**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
und
die **Freie Hansestadt Bremen**,
vertreten durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
und
die **Freie und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
und
das **Land Hessen**,
vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
und
das **Land Mecklenburg-Vorpommern**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
und
das **Land Niedersachsen**,
vertreten durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
und
das **Land Nordrhein-Westfalen**,
vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
und
das **Land Rheinland-Pfalz**,
vertreten durch das Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz
und

das **Saarland**,
vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
und
der **Freistaat Sachsen**,
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
und
das **Land Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
und
das **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
und
der **Freistaat Thüringen**,
vertreten durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

- im folgenden Text „Vereinbarungspartner“ genannt -

schließen nachstehende Vereinbarung:

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Abschnitt 1

Allgemeines

- § 1 Zweck der Vereinbarung
- § 2 Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner
- § 3 Gremien und Stellen

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

- § 4 Aufgaben des Lenkungsgremiums
- § 5 Besetzung des Lenkungsgremiums
- § 6 Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

- § 7 Koordinierungsstelle
- § 8 Aufgaben der Koordinierungsstelle

§ 9 Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Abschnitt 4

Betrieb der GDI-DE[®]

§ 10 Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Abschnitt 5

Finanzierung und Bewirtschaftung

§ 11 Finanzierung

§ 12 Bewirtschaftung

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 13 Rechte der Vereinbarungspartner

§ 14 Schlussbestimmungen

Präambel

Der Zugang zu den vorhandenen Geoinformationen in den öffentlichen Verwaltungen soll aufgrund des innerhalb und außerhalb Deutschlands stetig wachsenden Bedarfs zukunftsorientiert ausgerichtet werden. Insbesondere bei den Themen demographische Entwicklung, Klimawandel, Umweltschutz und Energiewende soll durch den Ausbau und Betrieb einer Geodateninfrastruktur die Effizienz und Effektivität verwaltungsinterner Entscheidungsprozesse gesteigert werden. Geodateninfrastrukturen sollen neue Wertschöpfungspotentiale für die Wirtschaft erschließen und eine bessere Information der Gesellschaft ermöglichen. Die Entwicklungen von nationalen und europäischen Geodateninfrastrukturen sind zugleich wesentlicher Bestandteil der E-Government-Initiativen von Bund, Ländern und Kommunen.

Die Chefs des Bundeskanzleramts und der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben den „Arbeitskreis der Staatssekretäre für eGovernment in Bund und Ländern“ am 28. November 2003 mit dem gemeinsamen Aufbau der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE[®]) beauftragt. Seit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages zur Ausführung von Art. 91c GG (IT-Staatsvertrag) am 1. April 2010 erfolgt die weitere Umsetzung der GDI-DE[®] im Verantwortungsbereich des IT-Planungsrates. Die von Bund und Ländern gemeinsam mit den Kommunen aufgebaute und betriebene GDI-DE[®] ermöglicht es Nutzern von Geodaten, mittels webbasierter Technologie systemübergreifend auf Fachdaten zuzugreifen sowie Geodaten mit standardisierten Interaktionen zu selektieren, auszuwerten und abzurufen.

Mit Wirkung vom 15. Mai 2007 ist die Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) in Kraft getreten (ABl. L 108/1 vom 25. April 2007), die von Bund und Ländern in nationales Recht umgesetzt wurde. Die künftige europäische Geodateninfrastruktur stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten

eingerrichteten und betriebenen Geodateninfrastrukturen. Für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG in Form der GDI-DE[®] sind die nachhaltigen und verbindlichen Regelungen und Mechanismen dieser Verwaltungsvereinbarung notwendig.

Ihrem Entwicklungsfortschritt gemäß erfordert der Ausbau und Betrieb der GDI-DE[®] nationale technische Komponenten, die von den Vereinbarungspartnern gemeinsam betrieben und genutzt werden.

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®] dient, ausgehend von den bestehenden Zuständigkeiten von Bund und Ländern, der fach- und ebenenübergreifenden interoperablen Bereitstellung und Nutzung öffentlicher Geodaten verschiedener Herkunft über standardbasierte Dienste. Sie gewährleistet hierfür ein organisatorisches sowie technisches Netzwerk, das deren effiziente und kostensparende Bereitstellung koordiniert. Sie schafft zusammen mit der entsprechenden Gesetzgebung des Bundes und der Länder die notwendigen verbindlichen organisatorischen Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 2007/2/EG (INSPIRE) in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere zur Koordinierung der Bereitstellung von Daten und Diensten und zur Berichterstattung gegenüber der Europäischen Kommission. Außerdem regelt sie Gegenstand, Umfang und Verfahren des gemeinsamen Betriebs nationaler technischer Komponenten zur Erreichung dieser Ziele.

§ 2

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

(1) Zur Erfüllung der Zwecke aus § 1 obliegen den Vereinbarungspartnern in gemeinschaftlicher Verantwortung der Ausbau und Betrieb der GDI-DE[®] als integraler Bestandteil der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft (INSPIRE) und als gemeinsamer Rahmen für die Geodateninfrastrukturen von Bund, Ländern und Kommunen.

Dies umfasst insbesondere:

1. die Abstimmung von Zielen, Konzepten und wahrzunehmenden Aufgaben auf nationaler Ebene,
2. die Entwicklung, Fortführung und Umsetzung von Standards sowie
3. die Abstimmung der Interpretation und Anwendung von internationalen und unionsrechtlichen technischen Regeln und Standards zwischen der GDI-DE[®] und dem E-Government auf nationaler Ebene.

(2) Die Vereinbarungspartner legen die Anforderungen an den Betrieb in einem Leistungskatalog (§ 4

Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) fest. Sie stellen die Finanzierung des Ausbaus und Betriebs der GDI-DE[®] in einem jährlich fortzuschreibenden fünfjährigen Finanzierungsplan (§ 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7) sicher. § 11 Absatz 6 bleibt unberührt.

§ 3

Gremien und Stellen

- (1) Der Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner nach § 2 dienen folgende Einrichtungen:
1. das Lenkungsgremium GDI-DE[®] (§§ 4 bis 6), im Weiteren „Lenkungsgremium“,
 2. die Koordinierungsstelle GDI-DE[®] (§§ 7 und 8), im Weiteren „Koordinierungsstelle“,
 3. die Kontaktstellen der Vereinbarungspartner (§ 9), im Weiteren „Kontaktstellen“,
 4. das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (§ 10), im Weiteren „BKG“.
- (2) Die Vertretung der Interessen aus Anlass des Ausbaus und Betriebs der GDI-DE[®] außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wird vom Bund im Benehmen mit dem Lenkungsgremium wahrgenommen.

Abschnitt 2

Lenkungsgremium

§ 4

Aufgaben des Lenkungsgremiums

- (1) Das Lenkungsgremium steuert und koordiniert die GDI-DE[®]. Ihm obliegen dabei insbesondere folgende strategische und konzeptionelle Aufgaben:
1. Wahrnehmung der Funktion der „Nationalen Anlaufstelle“ im Sinne des Artikels 19 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie 2007/2/EG,
 2. Festlegung der Ziele und Grundsätze der GDI-DE[®] entsprechend § 1,
 3. Koordinierung der Umsetzung und Weiterentwicklung der Nationalen Geoinformations-Strategie,
 4. Organisation des Zusammenwirkens aller an der GDI-DE[®] beteiligten Stellen,
 5. Festlegung der Architektur der GDI-DE[®] mit den notwendigen nationalen technischen Komponenten und deren Funktionalitäten,
 6. jährliche Entscheidung über den Leistungskatalog als Grundlage für den Betrieb der GDI-DE[®],
 7. jährliche Entscheidung über den Finanzierungsplan Koordinierung und Betrieb GDI-DE[®],
 8. Festlegung der technischen Konzepte zum Betrieb der GDI-DE[®] einschließlich der Anforderungen an den Betrieb der nationalen technischen Komponenten,
 9. Priorisierung der erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Nummern 5 und 8,

10. Festlegung der in der GDI-DE[®] anzuwendenden oder empfohlenen Standards für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten zur Gewährleistung der Interoperabilität, sofern die Beschlussfassung hierüber nicht gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Vertrages über die Errichtung des IT-Planungsrates und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-StaatsV) – dem IT-Planungsrat obliegt,
11. Entscheidung über die Einräumung von Nutzungsrechten an den im Rahmen der GDI-DE[®] entwickelten nationalen technischen Komponenten, wenn diese von einzelnen Vereinbarungspartnern oder Dritten für eigene Zwecke genutzt werden, einschließlich der Festlegung der Nutzungs- und Entgeltbedingungen,
12. Festlegung des jährlichen Arbeitsprogramms der Koordinierungsstelle und der Verwendung der für die Koordinierung zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
13. Festlegung des Entwicklungsbedarfs der nationalen technischen Komponenten im Rahmen des Leistungskatalogs und der zur Verfügung stehenden Mittel laut Finanzierungsplan,
14. Anpassung der Mittelverteilung für die Koordinierungsstelle und die Betriebsaufgaben,
15. Vertretung der GDI-DE[®] auf nationaler Ebene,
16. Berichterstattung gegenüber dem IT-Planungsrat,
17. Controlling der Umsetzung seiner Beschlüsse.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Lenkungsgremium Arbeitskreise und Arbeitsgruppen einrichten.

§ 5

Besetzung des Lenkungsgremiums

(1) Das Lenkungsgremium setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. zwei namentlich benannten Personen als Vertretung des Bundes,
2. jeweils einer namentlich benannten Person als Vertretung jedes Landes und
3. je einer namentlich benannten Person als Vertretung der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene.

Die Mitglieder des Lenkungsgremiums haben eine namentlich benannte Person als Stellvertretung. Vertretung und Stellvertretung werden von den jeweiligen Vereinbarungspartnern und den kommunalen Spitzenverbänden entsandt.

(2) Auf Einladung des Lenkungsgremiums können Gäste an den Sitzungen teilnehmen. Angesprochen werden sollen insbesondere Vertretungen des IT-Planungsrates, der Wirtschaft und der Wissenschaft.

(3) Das Lenkungsgremium tagt mindestens einmal jährlich.

(4) Der Vorsitz des Lenkungsgremiums wird vom Bund und den Ländern in alphabetischer Reihenfolge für jeweils zwei Jahre übernommen. Zwischen den Vorsitzzeiten des Bundes (zuletzt 2015/2016)

nehmen jeweils drei Länder den Vorsitz wahr. Der stellvertretende Vorsitz wird vom jeweils nachfolgenden Vereinbarungspartner gestellt. Bei Bedarf regeln die Länder Abweichungen von der alphabetischen Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussverfahren

- (1) Beschlüsse werden in den Sitzungen des Lenkungsgremiums oder im Umlaufverfahren gefasst. Das Lenkungsgremium ist anlässlich seiner Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder durch ihre vertretungsberechtigte oder eine entsprechend beauftragte Person vertreten sind. Die Vertretung ist auch durch Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied zulässig.
- (2) Der Bund sowie jedes Land haben jeweils eine Stimme. Die kommunalen Spitzenverbände zusammen haben ebenfalls eine Stimme. Enthaltungen werden bei der Stimmabgabe nicht mitgezählt.
- (3) Bei Abstimmungen über Beschlüsse, deren Umsetzung mit finanziellen Aufwendungen aus dem Finanzierungsplan verbunden ist, haben die kommunalen Spitzenverbände kein Stimmrecht.
- (4) Beschlüsse sind grundsätzlich einstimmig zu fassen. Abweichend hiervon sind Mehrheitsbeschlüsse nur zulässig, wenn sie Auswirkungen auf den Betrieb der nationalen technischen Komponenten haben oder die Koordinierungsstelle gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nummer 12 betreffen. Mehrheitsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern. Die Ländermehrheit muss mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum 1. Januar des Jahres geltenden Fassung abbilden. Die Sätze 2 bis 4 gelten nicht für Beschlüsse, die im Rahmen des Leistungskatalogs eine Einschränkung des Betriebs beinhalten.
- (5) Für Beteiligungs- und Abstimmungsvorgänge, insbesondere für Beschlussvorlagen und die Annahme von Niederschriften der Sitzungen des Lenkungsgremiums sowie für die Einladung der Mitglieder zu den regelmäßigen Sitzungen, ist in der Regel eine Frist von mindestens sechs Wochen einzuhalten.

Abschnitt 3

Koordination der Umsetzung der Geodateninfrastruktur Deutschland

§ 7

Koordinierungsstelle

- (1) Die Koordinierungsstelle wird als Organisationseinheit des BKG geführt.
- (2) Die Personalausstattung der Koordinierungsstelle wird im Arbeitsprogramm zur Umsetzung der Zusammenarbeit gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 festgelegt. Personalentscheidungen des BKG werden im Einvernehmen mit der Leitung der Koordinierungsstelle sowie mit dem Vorsitz des

Lenkungsgremiums getroffen.

- (3) Die Bestellung der Leitung der Koordinierungsstelle erfolgt durch das BKG im Einvernehmen mit dem Lenkungsgremium. Die Leitung trägt die Verantwortung für einen geordneten und sachgerechten Geschäftsablauf der Koordinierungsstelle. Die Leitung berichtet regelmäßig dem Vorsitz des Lenkungsgremiums. Belange der Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht des BKG bleiben unberührt.

§ 8

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Die Koordinierungsstelle koordiniert die Ausführung der Beschlüsse und Aufträge des Lenkungsgremiums und überwacht ihre Umsetzung. Sie nimmt operative Aufgaben im Auftrag des Lenkungsgremiums wahr und wird dabei von den Kontaktstellen des Bundes und der Länder gemäß § 9 unterstützt. Sie unterstützt den Vorsitz des Lenkungsgremiums bei der Wahrnehmung seiner Geschäfte.

§ 9

Kontaktstellen der Vereinbarungspartner

Jeder Vereinbarungspartner benennt eine Kontaktstelle als unmittelbaren Ansprechpartner der Koordinierungsstelle. Die Kontaktstellen und die Koordinierungsstelle arbeiten bei der Erledigung gemeinsamer Aufgaben zusammen. Die Kontaktstellen sind insbesondere dafür zuständig,

1. notwendige Informationen für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 an die Koordinierungsstelle weiterzugeben,
2. die Umsetzung der vom Lenkungsgremium beschlossenen Maßnahmen mit Unterstützung der Koordinierungsstelle in der jeweiligen Gebietskörperschaft zu unterstützen,
3. auf Anforderung der Koordinierungsstelle über den Stand der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4

Betrieb der GDI-DE®

§ 10

Betrieb der nationalen technischen Komponenten

Der Betrieb der nationalen technischen Komponenten wird nach Maßgabe des Leistungskatalogs vom BKG verantwortet.

Abschnitt 5

Finanzierung und Bewirtschaftung

§ 11

Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebs der nationalen technischen Komponenten gemäß Finanzierungsplan tragen zur Hälfte der Bund, zur Hälfte die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel in der zum 1. Januar des Jahres geltenden Fassung. Im Finanzierungsplan sind pauschal Sach- und Personalkosten für die Betriebsaufgaben und für die Koordinierungsstelle jeweils zusammengefasst enthalten.
- (2) Die Länder überweisen ihren finanziellen Anteil dem BKG grundsätzlich jeweils zum 1. März eines Jahres zur Bewirtschaftung.
- (3) Der Finanzierungsanteil für die Koordinierungsstelle kann von einem Vereinbarungspartner im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums und dem BKG durch Abordnung oder Bereitstellung von Personal erfolgen. Die Personalkosten werden im Folgejahr anhand der tatsächlich entstandenen Ausgaben mit dem Beitrag des Vereinbarungspartners verrechnet. Zu den Personalkosten gehören neben den monatlichen Bruttobezügen die gezahlten Arbeitgeberanteile und entrichtete Versorgungszuschläge. Darüber hinaus können Personalnebenkosten wie Beihilfen, Ausgaben der Unfallkasse oder Trennungsgeld nur verrechnet werden, sofern sie im konkreten Einzelfall tatsächlich entstanden sind. Das BKG kann zusätzlich für das von ihm gestellte und das von den Vereinbarungspartnern abgeordnete Personal die jeweils gültigen Sacheinzelkosten- und Gemeinkostensätze des Bundesministeriums der Finanzen verrechnen.
- (4) Die Koordinierungsstelle legt dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März einen Geschäftsbericht mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres vor.
- (5) Das BKG legt gegenüber dem Lenkungsgremium jeweils zum 31. März mit dem Stichtag 31. Dezember des Vorjahres Rechenschaft über die Einhaltung und Weiterentwicklung der in dem Leistungskatalog festgelegten Anforderungen sowie die Verwendung der Mittel ab.
- (6) Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Verwaltungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln in dem Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vereinbarungspartners.

§ 12

Bewirtschaftung

- (1) Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt gesondert für die Koordinierungsstelle und den Betrieb in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsplan.

- (2) Die haushaltstechnische Umsetzung der Finanzierung der Koordinierungsstelle und des Betriebes erfolgt im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 Kapitel 0616. Die betreffenden Mittel sind als zweckgebundene Einnahmen übertragbar. Die Einrichtung und Bewirtschaftung der Budgets für die Koordinierungsstelle und den Betrieb erfolgt über die entsprechenden Einnahme- und Ausgabetitel im Haushalt des BKG.
- (3) Für die Haushaltsführung und die Rechnungslegung gelten die haushaltsrechtlichen Vorschriften des Bundes. Die Bewirtschaftung unterliegt der Prüfung der für das BKG zuständigen Prüfungsinstanz. Entsprechende Prüfberichte sind dem Vorsitzenden des Lenkungsgremiums zuzuleiten.

Abschnitt 6

Schlussvorschriften

§ 13

Rechte der Vereinbarungspartner

- (1) Den Vereinbarungspartnern steht das einfache Nutzungsrecht in Form der Veröffentlichung und Verwertung an den durch die Koordinierungsstelle zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie weiteren Projekt- und Arbeitsergebnissen zur gesamten Hand zu, soweit diesem Vorgehen nicht Rechte der Vereinbarungspartner oder von Unternehmen entgegenstehen. Jeder Vereinbarungspartner ist – unter Beachtung der Rechte anderer – berechtigt, die zu erarbeitenden Unterlagen in seinem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Vereinbarungspartner sind – unter Zahlung einer eventuell erforderlich werdenden Vergütung an Rechteinhaber – berechtigt, den Kommunen ihres örtlichen Zuständigkeitsbereichs einfache Nutzungsrechte an den zu erarbeitenden Konzeptentwicklungen sowie den Projekt- und Arbeitsergebnissen unentgeltlich zur Erfüllung eigener Aufgaben einzuräumen.
- (2) Der Bund erwirbt im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung die ausschließlichen, unbeschränkten, übertragbaren und unwiderruflichen Nutzungsrechte an der Software einschließlich zugehöriger Dokumentationen, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen. Die Wahrnehmung dieser Rechte erfolgt durch das BKG. Die Länder erhalten nicht ausschließliche, übertragbare Nutzungsrechte; diese können von den Ländern jeweils im eigenen Land auf kommunale Dienststellen sowie Institutionen übertragen werden, die eine mehrheitliche Landesbeteiligung aufweisen oder die hoheitliche oder schlicht hoheitliche Aufgaben für das jeweilige Land wahrnehmen. Diese Rechte sind beim Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten durch den Bund sicherzustellen. Im Übrigen können Nutzungsrechte an der Software bei entsprechender Gegenleistung an Dritte übertragen werden. Hierzu ist ein Beschluss des Lenkungsgremiums erforderlich. Bei der Weitergabe von Software auftretende lizenzrechtliche Fragen sind vor der jeweiligen Weitergabe abschließend zu klären.
- (3) Der Bund übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nationalen technischen Komponenten. Für Schäden, die durch die Nutzung der nationalen technischen Komponenten

entstehen, haftet der Bund nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung.

- (4) Entwicklungsleistungen, die von Vereinbarungspartnern in die GDI-DE[®] eingebracht werden, werden den anderen Vereinbarungspartnern mit Nutzungsrechten im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung zur Verfügung gestellt.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung aller Vereinbarungspartner in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit Blick auf eventuellen Fortschreibungsbedarf überprüfen die Vereinbarungspartner die Verwaltungsvereinbarung alle vier Jahre beginnend ab dem Jahr 2018, erstmals im Jahr 2022.
- (2) Jeder Vereinbarungspartner kann die Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vereinbarungspartnern kündigen. Die Kündigung wird zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie muss allen Vereinbarungspartnern bis spätestens zum 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich zugehen. Mit Wirksamkeit der Kündigung treten Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung für den Kündigenden außer Kraft mit Ausnahme der Nutzung der von dem Vereinbarungspartner in seiner GDI betriebenen nationalen technischen Komponenten. Diese dürfen in den bis zu diesem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung enthaltenen Versionen von ihm weiterhin genutzt werden. Er erhält ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung keine Aktualisierung und Ergänzung mehr. Das Lenkungsgremium entscheidet über den Umgang mit dem ausfallenden Finanzierungsanteil. Die Entscheidung ist einstimmig zu treffen.
- (3) Wird die Vereinbarung vom Bund, von mindestens fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen mehr als 10 % des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans gekündigt, erlischt sie mit Wirksamwerden der Kündigung. Bei der Kündigung von weniger als fünf Ländern oder von Ländern mit zusammen bis zu 10 % des Beitragsvolumens des Finanzierungsplans entscheidet das Lenkungsgremium über den Fortbestand der Vereinbarung ebenso wie über die Art und Weise der Abwicklung der GDI-DE[®] nach Wirksamwerden der Kündigung.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zum gemeinsamen Aufbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Deutschland (Verwaltungsvereinbarung GDI-DE[®]) vom 5. März 2013 außer Kraft. Beschlüsse, Regelungen und Maßnahmen auf Grundlage der vorgenannten Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch Regelungen dieser Vereinbarung oder neuere Beschlüsse des Lenkungsgremiums ersetzt werden.
- (5) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Vereinbarung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.